

BVGer D-3983/2014 vom 3. März 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3983_2014

FR: TAF D-3983/2014 du 3 mars 2016

IT: TAF D-3983/2014 del 3 marzo 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Gemäss Absatz 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 14. Dezember 2012 des AsylG gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 14. Dezember 2012 dieses Gesetzes hängigen Verfahren mit Ausnahme der Absätze 2-4 das neue Recht.

E. 2.1

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Zur Begründung seiner Beschwerdeschrift machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, die Vorinstanz hätte im Zusammenhang mit den Facebook-Aktivitäten des Beschwerdeführers eigene Nachforschungen betreiben sollen, anstatt sich auf falsche Vermutungen und Unterstellungen zu beschränken. Letztere würden im Übrigen durch die als Beweismittel eingereichten Facebook-Seiten widerlegt. Hinsichtlich des Vorwurfs, verschiedene Schilderungen des Sachverhalts seien stereotyp und oberflächlich ausgefallen, könne auf die Protokolle der Befragungen verwiesen werden. Zumeist hätten sich die Antworten des Beschwerdeführers als zutreffend erwiesen. Anders verhalte es sich bezüglich der Haft des Beschwerdeführers. In diesem Kontext sei die Befragung sehr oberflächlich ausgefallen. Es sei nicht einzusehen, weshalb der Beschwerdeführer hätte wissen können, dass er in diesem Bereich wesentlich ausführlicher hätte Auskunft geben sollen.

E. 4.2

Diese Vorbringen in der Beschwerdeschrift vermögen nicht zu einer veränderten Betrachtungsweise zu führen.

E. 4.2.1

Zunächst einmal bringt der Beschwerdeführer in der Rechtsmit-teleingabe vor, die Vorinstanz habe den Sachverhalt mangelhaft abgeklärt, da sie es unterlassen habe, den von ihm geltend gemachten Facebook-Aktivitäten nachzugehen und das Ergebnis dieser Abklärung zu würdigen. Hierzu ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die vom Beschwerdeführer eingereichten Facebook-Auszüge anlässlich der Direktanhörung vom 8. Dezember 2011 eingehend thematisiert und bei dieser Gelegenheit festgestellt hat, es würden darin keine Aktivitäten des Beschwerdeführers dokumentiert (A10/15 F73 ff. S. 9). Der Beschwerdeführer gab daraufhin zu, es handle sich um Facebook-Auszüge von Freunden (A10/15 F73 S. 9) und sah in der Folge davon ab, Auszüge seines eigenen Facebook-Profiles einzureichen, obwohl ihm dies schon rechtzeitig vor der Direktanhörung möglich gewesen wäre (A10/15 F83 S. 10) und er danach noch jahrelang Zeit hierfür gehabt hätte. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann in diesem Kontext auf die zutreffenden Erwägungen zur Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers in der vorinstanzlichen Vernehmlassung vom 1. April 2015 verwiesen werden. Nach dem Gesagten erweist sich der

Vorwurf, die Vorinstanz habe den Sachverhalt nicht rechtsgenügend abgeklärt, als haltlos, und die Kassation der angefochtenen Verfügung fällt ausser Betracht.

E. 4.2.2

Der Beschwerdeführer macht ferner geltend, er sei mit einem gefälschten Reisepass von Amman (Jordanien) nach Genf geflogen und lege in diesem Zusammenhang eine Boardingkarte vor, lautend auf den Namen C._____. Das von ihm für die Reise benützte Reise- oder Identitätspapier lege er dagegen nicht vor, obwohl er dazu zwingend in der Lage sein müsste. Da des Weiteren niemand eines Schleppers bedarf, um einen Flug zu absolvieren oder einen Reisepass vorzuweisen, hinterlassen seine Vorbringen zum Reiseweg einen wirklichkeitsfremden Eindruck. Sie sind praxisgemäss nicht lediglich als isolierte, ungläubhafte Vorbringen zu würdigen, sondern lassen darüber hinaus auch Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit einer geltend gemachten Verfolgungssituation zu (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 17 E. 4b S. 150). Dies bestätigt sich auch im vorliegenden Fall, drängt sich doch aufgrund der Akten keinesfalls der Schluss auf, der Beschwerdeführer habe sich lediglich bezüglich des Reisewegs ungläubhaft geäußert.

E. 4.2.3

Wie sich aufgrund der Akten insbesondere ergibt, hat sich der Beschwerdeführer bezüglich einer allfälligen Verfolgung im Heimatstaat widersprüchlich und wirklichkeitsfremd geäußert. So machte er beispielsweise geltend, er habe nur an einer Demonstration teilgenommen und im Übrigen die Demonstrationen - die in der Nacht stattfänden (A10/15 F7 S. 2, F60 S. 7) - aus der Ferne verfolgt und photographisch dokumentiert. Gleichzeitig soll alles vor seinen Augen geschehen sein (A10/15 F58 S. 7), wobei er mit eigenen Augen gesehen haben will, wie Leute verhaftet und aus ihren Häusern entführt worden seien (vgl. a.a.O. F61). Obwohl der Beschwerdeführer geltend macht, seine Facebook-Aktivitäten seien dokumentiert und die Beschwerdebeilage enthalte einen (kleinen) Auszug seines Facebook-Profiles, kann er aus diesem Beweismittel nichts zu seinen Gunsten ableiten, ist doch zum einen die Identität des Autors der regierungskritischen Beiträge bei einem Facebook-Auftritt nicht eruierbar; zum anderen hat auch der Beschwerdeführer bislang keinen Nachweis für seine eigene Identität erbracht, zumal es sich beim Führerschein nicht um ein sog. Reise- oder Identitätspapier im Sinne von BVGE 2007/7 handelt; der Beweiswert seines Facebook-Profiles und der eingereichten Auszüge ist nach dem Gesagten als gering zu veranschlagen. Zusätzlich drängt sich entgegen der vom Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene inszenierten Beweisführung der Eindruck auf, er habe die von ihm behaupteten, eigenständigen Reportagetätigkeiten vollumfänglich erfunden. Ein starkes Indiz für den fehlenden Realitätsbezug seiner Vorbringen ergibt sich aus den Schilderungen des Beschwerdeführers selbst: Seine Aktivitäten hätten sich über Monate hingezogen, weshalb auch die syrischen Sicherheitsbehörden auf ihn aufmerksam geworden seien. Dementsprechend sollen syrische Behördenmitglieder bei ihm vorbeigekommen sein und ihn gefragt haben, was er da mache, woraufhin er ihnen erklärt habe, er würde mit Frauen chatten (A10/15 F68 S. 8). Es ist indessen nicht anzunehmen, die syrischen Behörden hätten sich mit einer solchen Erklärung abspesen lassen und pflichtschuldigst aus dem Staub gemacht, wenn sie aufgrund ihrer Überwachungstätigkeit Anlass gehabt hätten, den Beschwerdeführer persönlich aufzusuchen. Derartige Vorstellungen sind vielmehr krass wirklichkeitsfremd. Ebenso wenig erscheint es plausibel, dass sich ein Regimegegner in Damaskus unter seinem wahren Namen auf Facebook exponiert, zumal ein solcher

vermutungsweise nicht davon ausgehen würde, im syrischen Bürgerkrieg werde die EMRK angewendet. Wirklichkeitsfremd erscheint auch das angebliche Angebot der syrischen Behörden an den Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als Häftling, gegen ein Entgelt von 13'000 syrischen Lire und zusätzlichen Essensrationen einer Assad-freundlichen Organisation beizutreten oder stattdessen eine Verurteilung zu einer zwanzigjährigen Haft in Kauf zu nehmen. Was schliesslich die mit Eingabe vom 4. Dezember 2015 eingereichte anwaltliche Bestätigung (in Kopie) anbelangt, ist zunächst auf die Feststellung des Beschwerdeführers anlässlich der BzP zu verweisen, wonach er im Heimatstaat keinen Anwalt habe (A4/10 S. 2). Im Übrigen ist davon auszugehen, ein realer Anwalt hätte unter den in der Bestätigung angeführten Umständen seinem Schreiben ein oder mehrere beweiskräftige, das heisst echte und unverfälschte Beweismittel beilegen können und auch tatsächlich beigelegt. Ferner liegt der angebliche "Vorladungszettel vom 15. März 2014 des Geheimdienst-Kommissariats 291/3" lediglich in Kopie vor, weshalb das Dokument nicht beweiskräftig ist, dies umso weniger, als sich der syrische Geheimdienst vermutlich nicht mehrere Jahre abmühen würde, um zu vergleichsweise einfach beschaffbaren Informationen über den tatsächlichen Aufenthalt einer gesuchten Person zu kommen. Nach dem Gesagten gibt es keinen Anhaltspunkt, wonach der Beschwerdeführer im Heimatstaat einer asylrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt war. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die vollumfänglich zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 4.2.4

Wie vorstehend ausgeführt, konnte der Beschwerdeführer keine Vorverfolgung glaubhaft machen. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass dieser vor dem Verlassen Syriens als regimfeindliche Person ins Blickfeld der Behörden geraten ist. Aufgrund der Akten drängt sich alsdann der Schluss auf, der Beschwerdeführer sei nicht der Kategorie von Personen zuzurechnen, die wegen ihrer Tätigkeit oder Funktionen im Exil als ernsthafte und potenziell gefährliche Regimegegner die Aufmerksamkeit der syrischen Geheimdienste auf sich gezogen haben könnten. Es ist deshalb nicht wahrscheinlich, dass seitens des syrischen Regimes ein besonderes Interesse an seiner Person bestehen könnte, da es sich bei ihm nicht um eine für die exilpolitische Szene bedeutsame Persönlichkeit handelt, die mit Blick auf Art und Umfang ihrer exilpolitischen Tätigkeiten als ausserordentlich engagierter und exponierter Regimegegner aufgefallen sein könnte. Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer auf seiner Facebook-Seite zahlreiche regimkritische Beiträge veröffentlichte, zumal solche Aktivitäten bei einer Vielzahl von Asylsuchenden festzustellen sind. Aufgrund des Gesagten übersteigt das exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers die Schwelle der massentypischen Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste syrischer Staatsangehöriger nicht.

E. 4.2.5

Festzuhalten ist schliesslich, dass die blossе Tatsache der Asylgesuchstellung in der Schweiz nicht zur Annahme führt, dass der Beschwerdeführer bei der (hypothetischen) Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine menschenrechtswidrige Behandlung zu befürchten hätte. Zwar ist aufgrund seiner längeren Landesabwesenheit davon auszugehen, dass er bei einer Wiedereinreise nach Syrien einer Befragung durch die heimatlichen Behörden unterzogen würde. Da der Beschwerdeführer eine Vorverfolgung nicht glaubhaft machen konnte und somit ausgeschlossen werden kann, dass er vor dem Verlassen Syriens als regimfeindliche Person ins Blickfeld der syrischen

Behörden geraten ist, ist nicht davon auszugehen, dass diese ihn als staatsgefährdend einstufen würden, weshalb nicht damit zu rechnen wäre, er hätte bei einer Rückkehr asylrelevante Massnahmen zu befürchten.

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich, dass keine asylrechtlich relevanten Verfolgungsgründe ersichtlich sind, weshalb die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7

Im Sinne einer Klarstellung wird abschliessend festgehalten, dass sich aus den vorstehenden Erwägungen nicht der Schluss ergibt, der Beschwerdeführer sei zum heutigen Zeitpunkt angesichts der Entwicklung in Syrien in seinem Heimatstaat nicht gefährdet. Indessen ist eine solche Gefährdungslage ausschliesslich unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 4 AuG (SR 142.20) einzuordnen, wonach der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein kann, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der generellen Gefährdung aufgrund der aktuellen Situation in Syrien im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG wurde durch die Vorinstanz mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 9.2

Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist - ungeachtet der Frage der prozessualen Bedürftigkeit - abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind. Desgleichen ist das Gesuch um Bestellung eines amtlichen Rechtsbeistands im Sinne von Art. 110a Abs. 1 AsylG mangels Erfüllung der Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG abzuweisen.

E. 9.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.